

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

nur per E-Mail

**Entwurf einer Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

zum Verordnungsentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Art 1 § 5 des Referentenentwurfs sind die UVP-Daten im zentralen Internetportal nur solange der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, bis die Zulassungsentscheidung bestandskräftig ist. Gemäß § 1 Satz 2 des Referentenentwurfs bleiben die Pflichten nach den Umweltinformationsgesetzen des Bundes und der Länder davon unberührt. Dazu heißt es in der Begründung auf Seite 10, dass die umweltinformationsrechtlichen Verpflichtungen nach dem Ablauf der Zeitdauer „auf anderem Wege“ erfüllt werden müssen.

Nach § 12 Absatz 1 Nr. 5 und 7 SächsUIG sind die Behörden verpflichtet, aktiv und systematisch über das Internet die Öffentlichkeit darüber zu informieren, welche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, getroffen wurden und wo die Zulassungsentscheidung und die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG zugänglich sind oder gefunden werden können (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 3 SächsUIG). Diese Verpflichtung besteht dauerhaft.

Im zentralen Internetportal wird die Öffentlichkeit bereits über die Art der Zulassungsentscheidung und die dafür zuständige Behörde informiert. Die dafür notwendigen Daten werden von den zuständigen Behörden eingestellt. Mit der zeitlichen Begrenzung in § 5 des Referentenentwurfs müssten diese Informationen von der Behörde wieder aus dem Portal herausgenommen und zur Erfüllung der Umweltinformationsverpflichtungen aus den Umweltinformationsgesetzen eigenständig über das Internet oder ein anderes zentrales Landesportal verbreitet werden. Diese Verfahrensweise ist nicht effizient, denn sie verdoppelt den Verwaltungsaufwand. § 12 Absatz 1

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefax +49 351 564-21130

Ihr Zeichen

G | 2-42112/0

Ihre Nachricht vom

17.12.2018

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,

10. Januar 2019



Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft**

Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.

Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf [www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Nr. 5 und 7 SächsUIG und die entsprechenden Regelungen des Bundes und der Länder stellen jedoch eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür dar, die Informationen dauerhaft über das zentrale Internetportal zugänglich zu machen.

§ 5 sollte somit so formuliert werden, dass die Informationen mindestens bis zur Bestandskraft der Zulassungsentscheidung einzustellen sind und dass die zuständige Behörde zur Erfüllung ihrer Umweltinformationsverpflichtungen über diesen Zeitraum hinaus die Daten der Öffentlichkeit über das zentrale Internetportal zugänglich machen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiter